

# I. Grundlagen

Kosten in Zivilprozess- und  
Zwangsvollstreckungssachen

## Inhalt:

1. Kostenbegriff
2. Kostenentstehung
3. Fälligkeit
4. Kostenhöhe
5. Kostensicherung
6. Kostenschuldner
7. Kostenansatz
8. Zahlungsmodalitäten
9. Kostenfestsetzung

$$(1 + x)^n = 1 + \frac{nx}{1!} + \frac{n(n - 1)x^2}{2!} + \dots$$

$$a^2 + b^2 = c^2$$

$$x = \frac{-b \pm \sqrt{b^2 - 4ac}}{2a}$$

# KOSTENBEGRIFF

## GERICHTSKOSTEN



- Öffentliche Abgabe
  - „Hürde“ vor dem Gerichtsgang
  - Finanzierung des Allgemeinwesens
- Gerichtsgebühren
  - Verfahrensgebühr
- Gerichtsauslagen
  - Kopierkosten
  - Zustellkosten
  - Zeugenentschädigung

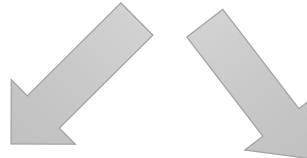
## AUßERGERICTLICHE KOSTEN



- Parteikosten
  - Außergerichtliches Gutachten
  - Terminskosten (Anreise, Verdienstausfall)
- Rechtsanwaltskosten
  - Gebühren
  - Auslagen

# Rechtsgrundlagen:

- Erhebung nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung
- Für Kosten im Zivilprozess gilt § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG (Gerichtskostengesetz)
- Kosten werden nach Anlage 1 zum GKG erhoben, § 3 Abs. 2 GKG
- Weitere Verfahrensvorschriften:



**Kostenverfügung (KostVfG)**

**DBPKH**

(Durchführungsbestimmung zum Gesetz  
über die Prozesskostenhilfegesetze)

# Gerichtskostengesetz:

- Das GKG
  - regelt das Entstehen von Kosten,
  - bestimmt deren Höhe,
  - bezeichnet die Fälligkeit,
  - benennt den Kostenschuldner

- Inhalt:
1. Kostenbegriff
  2. Kostenentstehung
  3. Fälligkeit
  4. Kostenhöhe
  5. Kostensicherung
  6. Kostenschuldner
  7. Kostenansatz
  8. Zahlungsmodalitäten
  9. Kostenfestsetzung

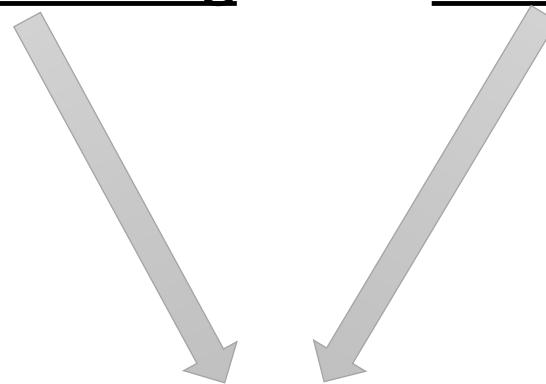
$$(1 + x)^n = 1 + \frac{nx}{1!} + \frac{n(n - 1)x^2}{2!} + \dots$$

$$a^2 + b^2 = c^2$$

$$x = \frac{-b \pm \sqrt{b^2 - 4ac}}{2a}$$

# Das Entstehen von Kosten:

- Mit Verwirklichung eines Kostentatbestands



Spalte 2 des **Kostenverzeichnisses** zum GKG  
(Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG)

# Das Kostenverzeichnis (Aufbau)

---

KV      Teil

---

Hauptabschnitt

---

Abschnitt

---

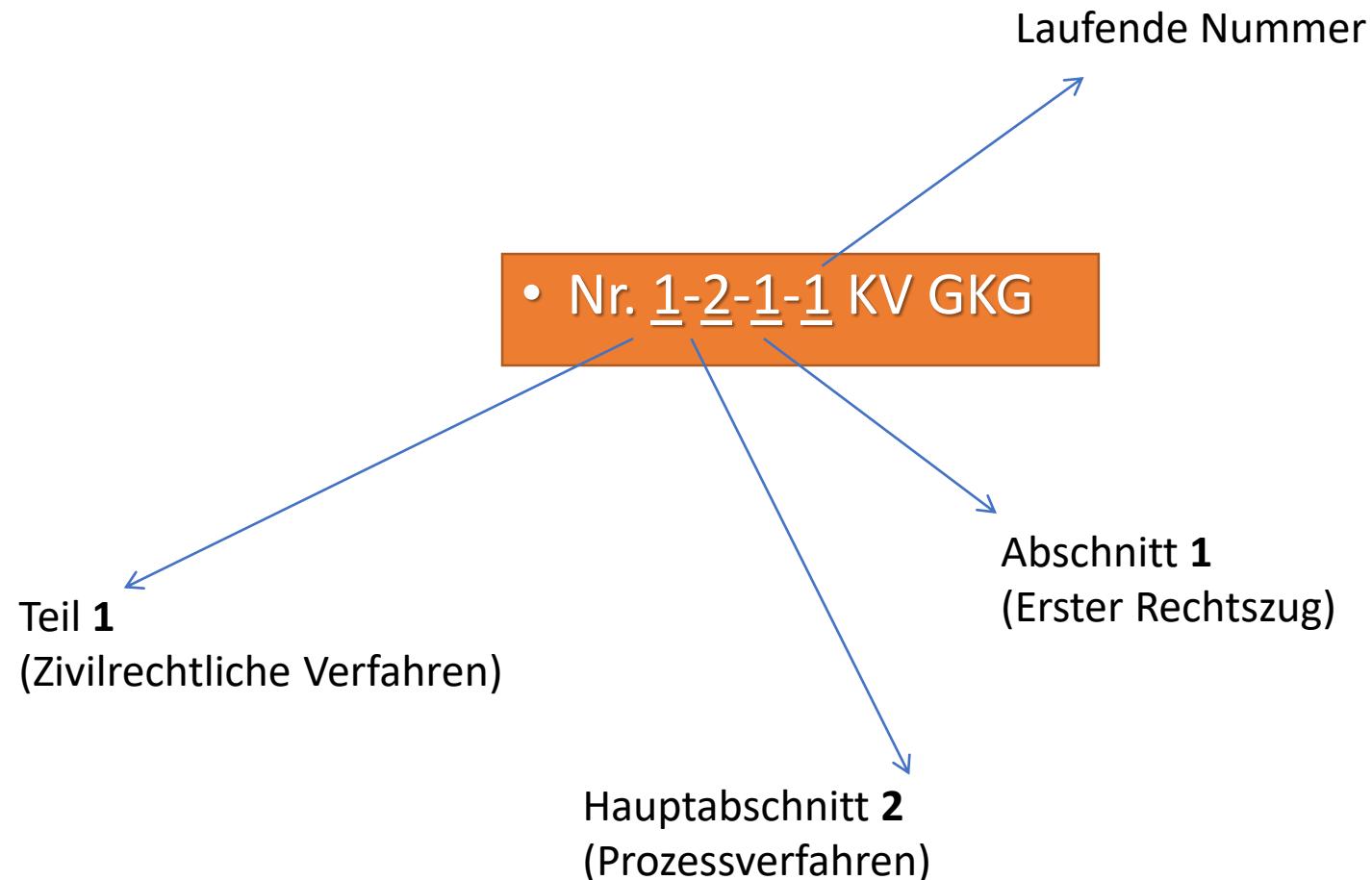
Unterabschnitt

---

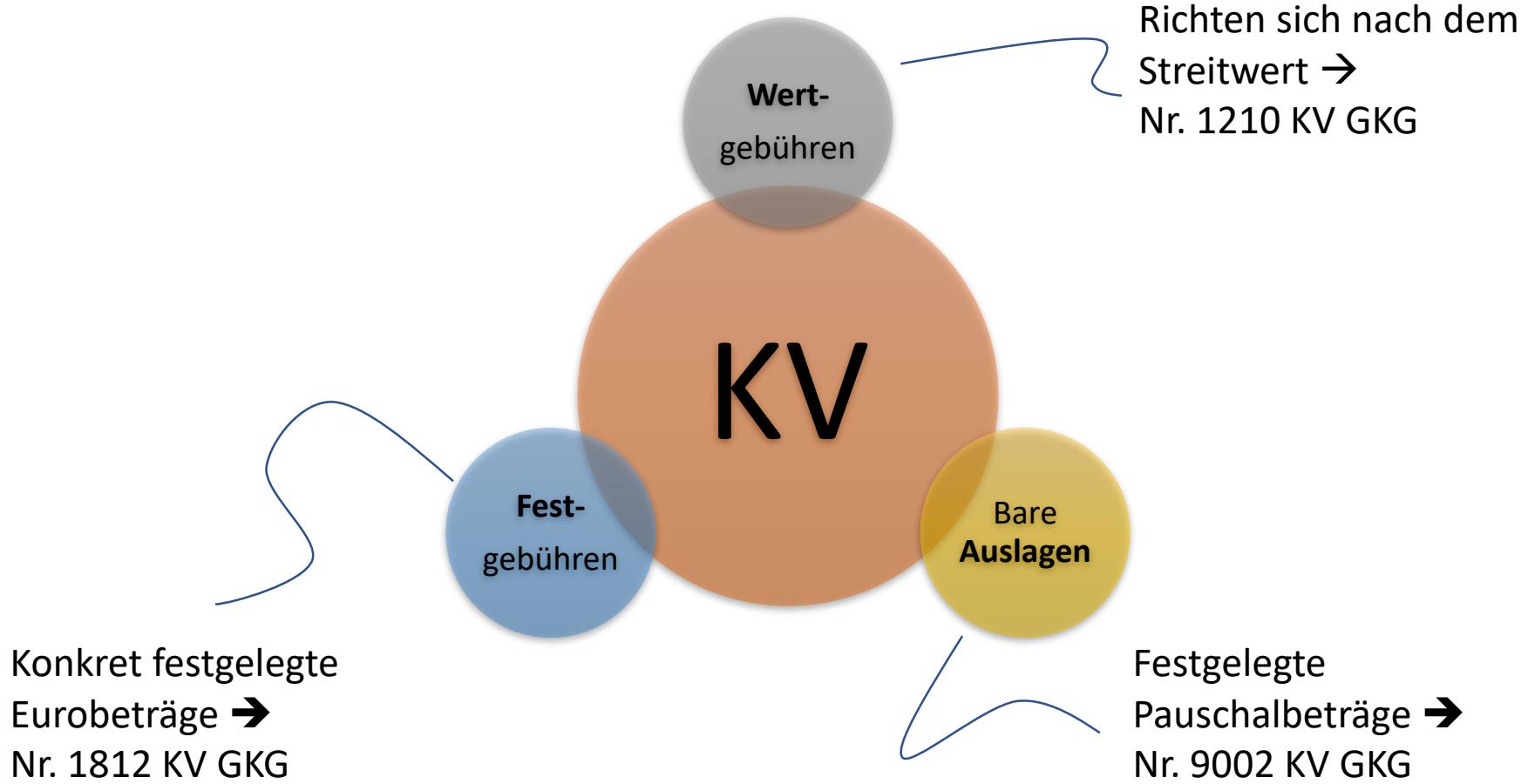
**Teil 1**  
**Zivilrechtliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<i>Vorbemerkung 1:</i> Die Vorschriften dieses Teils gelten nicht für die in Teil 2 geregelten Verfahren.		
<b>Hauptabschnitt 1</b> <b>Mahnverfahren</b>		
1100	Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids oder eines Europäischen Zahlungsbefehls .....	0,5 – mindestens 32,00 €
<b>Hauptabschnitt 2</b> <b>Prozessverfahren</b>		
<b>Abschnitt 1</b> <b>Erster Rechtszug</b>		
<i>Vorbemerkung 1.2.1:</i> Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen nicht im Musterverfahren nach dem KapMuG; das erstinstanzliche Musterverfahren gilt als Teil des ersten Rechtszugs des Prozessverfahrens.		
<i>Unterabschnitt 1</i> <i>Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht</i>		
1210	Verfahren im Allgemeinen .....	3,0
	(1) Soweit wegen desselben Streitgegenstands ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1100 nach dem Wert des Streitgegenstands angerechnet, der in das Prozessverfahren übergegangen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen desselben Streitgegenstands ein Europäisches Mahnverfahren vorausgegangen ist. (2) Soweit der Kläger wegen desselben Streitgegenstands einen Anspruch zum Musterverfahren angemeldet hat (§ 10 Abs. 2 KapMuG), wird insoweit die Gebühr 1902 angerechnet.	
1211	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, c) im Verfahren nach § 495a ZPO, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem eine Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird, d) im Fall des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird oder e) im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor	

# Das Kostenverzeichnis (Aufbau)



# KOSTENTATBESTÄNDE NACH DEM KOSTENVERZEICHNIS



# Wichtige Kostentatbestände:

Tatbestand		KV-Nr.:
Teil 1	Mahnverfahren	1100
	Erster Rechtszug	1210, 1211
	Berufung	1220-1223
	Arrest- und einstweilige Verfügung	1410-1412, 1420-1423, 1430, 1431
	Selbstständiges Beweisverfahren	1610
	Vergleichsgebühr	1900
Teil 2	Verfahren der Zwangsvollstreckung	2110-2116
Teil 9	Auslagen	9000, 9002, 9003, 9005

## Beachten Sie:

- Kosten differenzieren sich in **Gebühren und Auslagen**, § 1 Abs. 1 S. 1 letzter HS GKG
- (Gerichts-)Kosten werden ausschließlich nach dem KV erhoben, § 3 Abs. 2 GKG
- Die Kostentatbestände im Kostenverzeichnis sind abschließend geregelt
- Eine Gebühr entsteht mit Verwirklichung eines Gebührentatbestandes

- Inhalt:
1. Kostenbegriff
  2. Kostenentstehung
  3. Fälligkeit
  4. Kostenhöhe
  5. Kostensicherung
  6. Kostenschuldner
  7. Kostenansatz
  8. Zahlungsmodalitäten
  9. Kostenfestsetzung

$$(1 + x)^n = 1 + \frac{nx}{1!} + \frac{n(n - 1)x^2}{2!} + \dots$$

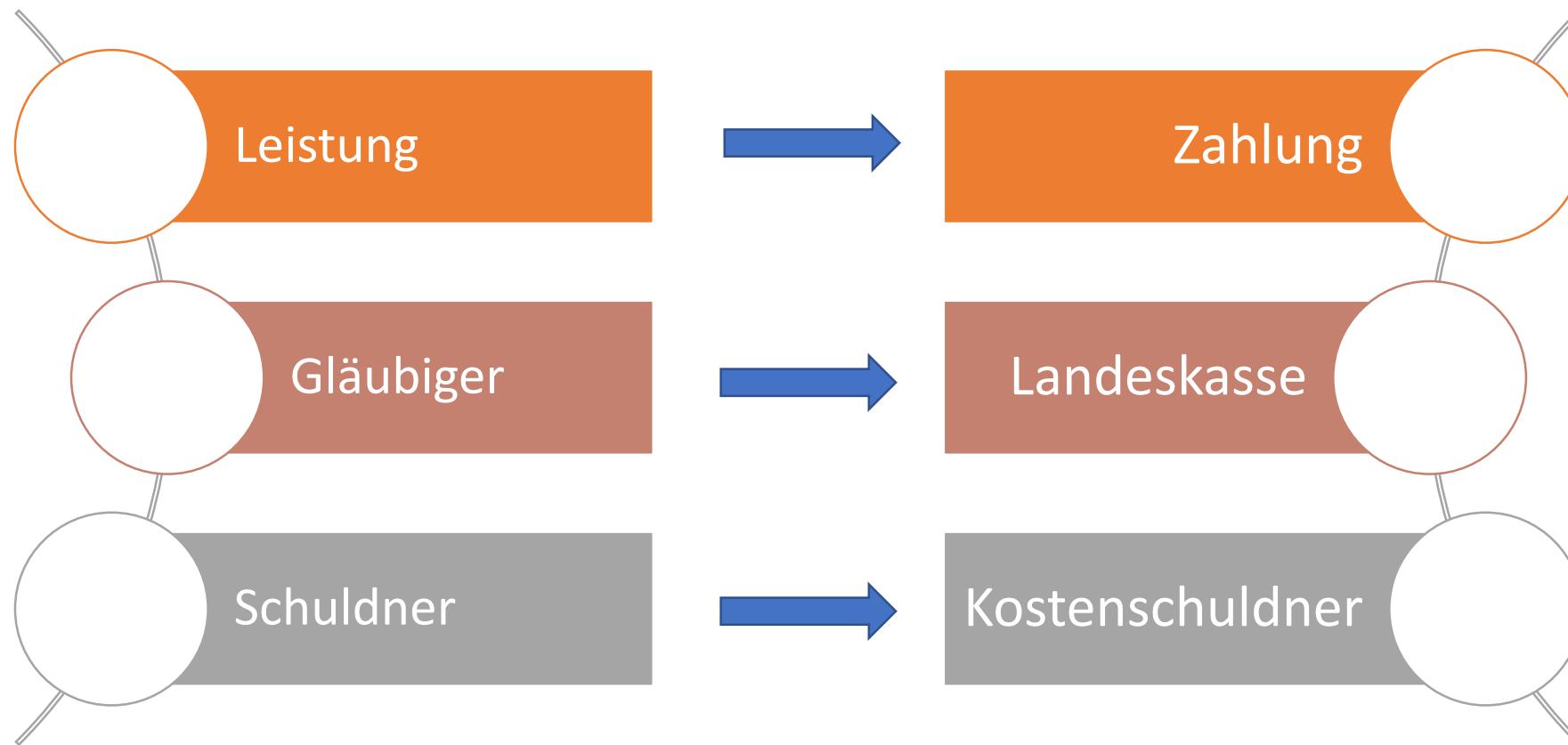
$$a^2 + b^2 = c^2$$

$$x = \frac{-b \pm \sqrt{b^2 - 4ac}}{2a}$$

# Fälligkeit

- Definition:
- Die Fälligkeit einer Leistung bestimmt, ab welchem Zeitpunkt der Gläubiger seine Leistung vom Schuldner fordern kann.

# Fälligkeit



# Beachten Sie:

- Gerichtsgebühren ( $\neq$  Auslagen) werden mit Antragstellung fällig, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG
- Auslagen werden spätestens mit Erlass einer Kostenentscheidung fällig, § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG
- Die Fälligkeit einer Gebühr fällt nicht zwangsläufig mit deren Entstehung zusammen

# Zurück zu Lisa:

- Lisa hat ihre gegen Paul auf Zahlung von 50,00 EUR gerichtete Klageschrift am 5. März des Jahres in den Gerichtsbriefkasten eingeworfen.
- Das Gericht öffnet den Brief jedoch erst einen Tag später und vergibt als Eingangsstempel den 6. März des Jahres.

Welche Gerichtsgebühr ist entstanden und wann wurde diese fällig?

# Lösung:

- Mit Eingang der Klage ist der Kostentatbestand Nr. 1210 KV GKG verwirklicht.
- Die Fälligkeit tritt zum 6. März des Jahres ein.
  - Maßgeblicher Zeitpunkt ist immer der Eingangsstempel

- Inhalt:
1. Kostenbegriff
  2. Kostenentstehung
  3. Fälligkeit
  4. Kostenhöhe
  5. Kostensicherung
  6. Kostenschuldner
  7. Kostenansatz
  8. Zahlungsmodalitäten
  9. Kostenfestsetzung

$$(1 + x)^n = 1 + \frac{nx}{1!} + \frac{n(n - 1)x^2}{2!} + \dots$$

$$a^2 + b^2 = c^2$$

$$x = \frac{-b \pm \sqrt{b^2 - 4ac}}{2a}$$

# Kostenhöhe:

- Festgebühren:
  - Sind vom Streitwert unabhängig
  - Konkrete Höhe ergibt sich aus Spalte 3 des Kostenverzeichnisses

## Hauptabschnitt 8 Sonstige Beschwerden

1812

Verfahren über nicht besonders aufgeführte  
Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften  
gebührenfrei sind:  
Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen  
.....

72,00

# Kostenhöhe:

- Wertgebühren:
  - Bemessen sich nach dem Streitwert, § 3 Abs. 1 GKG
  - Erkennbar am Gebührensatz in Spalte 3 des Kostenverzeichnisses
  - Die Berechnung erfolgt nach § 34 Abs. 1 S. 1 GKG

## Hauptabschnitt 2 Prozessverfahren

1210	Verfahren im Allgemeinen .....	3,0
------	--------------------------------	-----

- Berechnungsbeispiel zu § 34 Abs. 1 S. 1 GKG für eine Verfahrensgebühr aus einem Streitwert von 2.450,00 EUR.

bis 500,00 EUR		1 x	40,00 EUR
bis 2.000,00 EUR	3 x „angefangene“ <b>weitere</b> 500,00 EUR	3 x	+ 21,00 EUR + 21,00 EUR + 21,00 EUR
bis 10.000,00 EUR	1 x „angefangene“ <b>weitere</b> 1.000,00 EUR	1 x	+ 22,50 EUR
			<hr/> <b>= 125,50 EUR</b>

Beachten Sie:  
 Dieser Euro-Betrag entspricht einem  
**Gebührensatz** von 1,0 – d.h. einer  
einfachen Gebühr.

Anlage 2 zu  
§ 34 Abs. 1 S. 3 GKG



Streitwert:  
2.450,00 EUR

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €		Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	40,00		50 000	638,00
1 000	61,00		65 000	778,00
1 500	82,00		80 000	918,00
2 000	103,00		95 000	1 058,00
3 000	125,50		110 000	1 198,00
4 000	148,00		125 000	1 338,00
5 000	170,50		140 000	1 478,00
6 000	193,00		155 000	1 618,00
7 000	215,50		170 000	1 758,00
8 000	238,00		185 000	1 898,00
9 000	260,50		200 000	2 038,00
10 000	283,00		230 000	2 248,00
13 000	313,50		260 000	2 458,00
16 000	344,00		290 000	2 668,00
19 000	374,50		320 000	2 878,00
22 000	405,00		350 000	3 088,00
25 000	435,50		380 000	3 298,00
30 000	476,00		410 000	3 508,00
35 000	516,50		440 000	3 718,00
40 000	557,00		470 000	3 928,00
45 000	597,50		500 000	4 138,00

# Kostenhöhe:

- Wie hoch wäre also die Verfahrensgebühr Nr. 1210 KV GKG aus einem Streitwert von 2.450,00 EUR?

